

Schweizerisches

Eisenbahn- & Handelsdepartement

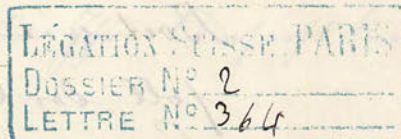
(Handelswesen)

Bern, den 13. Februar 1877.

An die franz. Gesandtschaft in Paris

No 14/100

Ihre Minister



Ihre Briefe vom 8. 10. & 11. d. d. sind uns zugekommen. Wie beantwortet Ihnen dieselben ummit der Reihe nach:

1. In Ihrem Briefe vom 8. d. d. referieren Sie uns die Sache betreffend die Verhandlung der bis jetzt noch nicht abgeschlossenen Vertragserichte, sowie diejenigen des Herrn Kriep über Florlogerie.

Wie wir Ihnen mit Telegramm vom 9. d. d. mitgeteilt, sind die Chefs der II. & III. Section, die Herren Director D. Kiesel in Neuenburg, Etienne aux Brenets & J. R. Geigy, Subdeputierter in Basel zu einer Besprechung der Sache, ob die übrigen Mitglieder der Vertragserichte auch betreffend den Vertragserichten mitzutheilen seien, einberufen worden.

Diese Herren Vertragserichte sind einstimmig der Ansicht, dass die Verhandlung stattzufinden habe. Dasselbe soll sich indessen nicht auf den Brief des Herrn Kriep beziehen, dessen Verhandlungen von denjenigen des Briefes der II. Section getrennt abzuhandeln.

In Folge Ihrer Depesche vom 13. d. d., die wir Ihnen bereits telegraphisch beantwortet haben, wird nun von der Verhandlung jener Vertragserichte abgesehen. Die oben genannten



Jenen Gegenden werden wir jedoch im Kantsch folgen.
 2) Wenn Versäben vom 10. dinst liegen die Copie vom 5.
 dinst dinsten Versäbens des Handelsministers Teisserenc de
 Bort aus des Ministeriums des Aussenen bei. Laut demselben
 soll der Generalvertrag entsprechend gegenüber denjenigen
 Ländern Anwendung finden, welche von Frankreich voll-
 ständig unabhängig sein wollen & denjenigen Ländern, welche
 gegenwärtig Handelsverträge mit Frankreich haben, nur
 insofern befristet, als sie ihre bisherigen Handelspolitik ändern
 & in die Freiheit zurücktreten würden.

Bezüglich der Umwandlung der Kantsch Zollerollens wird
 bemerkt, dass dieselbe bona fide stattfinden & nicht zu dem
 Zweck vorgenommen werden soll, um für Zollbefreiungen
 einen Anlass zu geben. Diese Umwandlung finde statt,
 um die Zollbefreiungen zu erleichtern & bessere Gesetzen
 gegen falsche Declarationen, die dem Kantschgesetz & dem Logalen
 Handel nachtheilig sind, zu gewinnen.

Jenes Versäben seit sofort bei den Mitgliedern des Bundes-Raths
 circulirt & ist von demselben mit Rücksicht auf den darin
 enthaltenen Briefwechsel mit unangenehmer Befriedigung
 Kantsch genommen worden.

Das Departement stellt sich die Frage, ob auf das Versäben,
 in irgend welcher Form eine Antwort gegeben werden kann.
 Mit Rücksicht auf die darin enthaltenen & oben erwähnten
 Bemerkungen, dürfte eine Antwort rein sachverstandlich ausfallen,
 allein bei dem unangenehmen Stand, nach welchem derselbe

von einem Ministerium an das andere gerichtet ist, jedoch
 wird die Zuleichtigkeit eines Antwort von einem verständigen
 Lesenden oder dem Autor in Frage gestellt.

Wir müßten indessen gerne für über Ihre Ansicht kommen
 können.

Ein zweite Frage, die sich das Departement für die Hallt &
 über welche es ebenfalls Ihre Meinung hören müßte, besteht
 darin, ob nicht ein Generalgesetz zum Beschreibend, aber selbst
 hauptsächlich ohne Nummer darselben, im Ministerialbescheid
 öffentlich werden sollte, um dadurch unsere Handels & Gewerbe
 stand wenigstens einigermaßen zu bereichern. Es ist nicht
 zu verkennen, daß bei der Fortdauer der jetzigen, durch die
 Beschlüsse des Comité consultatif & insbesondere des Conseil
 supérieur du Commerce vorkommenden Mißstimmung, es sehr
 schwer fallen würde, unsere Industriellen & zwar nament-
 lich diejenigen der Ostsee zur Befriedigung an die Aus-
 stellung heranzuziehen, im Ministerium, die sich wohl zu
 Gunsten darselben ändern würden, wenn das kaiserliche Mini-
 ster von den Intentionen der franz. Regierung bezüglich
 der Handelsvertragsnegotiationen Kenntnis gegeben werden
 könnte.

3. Preisverfahren vom 11. Dec. - Ihre Briefe vom 22. & 23. d. Mts
 & das demselben beigefügte Pro Memoria sind dem Ge-
 setze nach nicht mitgeteilt worden, weil wir annehmen
 mußten, es liege die Mitteilung nicht in Ihrem Willen.
 Da Sie nun die Mitteilung verlangen, so wird dieselbe

uns sofort ungenügend. Das Protokoll über die Liquidation
 unserer vom 1. u. 2. Dec. d. J. ist nicht veröffentlicht. Der
 voranstehende Bericht derselben findet sich indessen in unserem
 Geschäftsbericht pro 1876, der bereits veröffentlicht ist und
 demnach gedruckt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerisches
Eisenbahn- & Handelsdepartement

Stett